

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 42=62 (1896)

Heft: 25

Buchbesprechung: Kriegslehren in kriegsgeschichtlichen Beispielen der Neuzeit [v.
Scherff]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizern, den DDr. Rietzmann und Kolb, spendet der Verfasser alles Lob. Ebenso zollt er dem Orden der barmherzigen Schwestern, den er aufrichtig achten und lieben lernte, alle Anerkennung (S. 152). Weniger Erbauliches erfahren wir von den Begleitern des Sanitätszuges, der ihn nach Deutschland zurückbrachte. Die Aufwärterin war eine alte Betschwester mit einem malitiösen Gesicht, die mit den Verwundeten Temperenzversuche machte. Die Ärzte waren nicht viel besser (S. 144). Sie scheinen sich meist aus Schlachtenbummlern rekrutiert zu haben. Inbetreff der Einzelheiten verweisen wir auf das Buch. Der Aufenthalt in den Offiziersbaracken in Berlin wird gelobt. Schwerer konnten sich die Verwundeten später an die strenge Hausordnung des Augusta-Hospitals gewöhnen.

Der Verfasser macht uns auch mit verschiedenen seiner Leidensgefährten und ihren Schicksalen bekannt.

Über manche Mitteilung, besonders über die Zerstreuungen, welche die schwer Verwundeten in dem Lazarett vor Paris suchten, wird der Leser einigermassen erstaunen. So wird S. 132 von grossen Monstrekonzerten berichtet, die bald eine gewisse Berühmtheit erlangten und die alles, was irgendwie laufen konnte, in die „lustige Station“ lockten. Diese Monstrekonzerte bestanden aus sog. Katzenmusiken. Es wird darüber ausführlicher berichtet. Es ist merkwürdig, in welcher Weise die schwer Verwundeten ihre verzweifelte Lage momentan zu vergessen suchten.

Wir empfehlen das Büchlein besonders den Unteroffiziersbibliotheken und Sanitätsvereinen zur Anschaffung.

Kriegslehren in kriegsgeschichtlichen Beispielen der Neuzeit. Von v. Scherff (General der Infanterie). Drittes Heft: „Betrachtungen über die Schlacht von Gravelotte-St. Privat.“ Mit zwei Plänen in Steindruck und einer Textskizze. Berlin, Verlag von E. S. Mittler & Sohn, königl. Hofbuchhandlung. Preis Fr. 8. 70.

(Einges.) Eine der grössten und bedeutendsten Schlachten des Krieges von 1870/71, die Schlacht von Gravelotte-St. Privat, ist vom General von Scherff nunmehr ebenfalls in den Kreis seiner strategisch-taktischen Betrachtungen gezogen und diese sind als drittes Heft seiner „Kriegslehren in kriegsgeschichtlichen Beispielen der Neuzeit“ soeben im Verlage der königl. Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn in Berlin veröffentlicht worden. Der General schildert die einzelnen Episoden der weit ausgedehnten Schlacht unter strategischem und taktischem Gesichtspunkte und knüpft an die verschiedenen Gefechtslagen seine Bemerkungen; er zeigt, welche Einflüsse bestim-

mend auf die Massnahmen der Führer gewesen und welche Lehren für unsere Truppenführung daraus zu entnehmen sind. Für das Studium der Kriegsgeschichte und der Taktik bietet daher das Werk den Truppenführern — und zwar aller Grade — eine Fülle lehrreicher Betrachtungen.

Eidgenossenschaft.

— (Der Entwurf zu einem Bundesgesetz über die Neuordnung der Truppenkörper der Artillerie) lautet: Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 8. Mai 1896, beschliesst:

Art. 1. Im Auszug werden die 16 Parkkolonnen und 2 Feuerwerkerkompagnien aufgehoben.

An deren Stelle werden vom Bunde neu aufgestellt: 8 Feldbatterien und 2 Gebirgsbatterien.

Die Feldartillerie wird in Regimenter zu 4—6 Batterien eingeteilt, welche in Abteilungen gegliedert werden können (Tafel III).

Der Sollbestand der Positionskompagnie wird im Auszug auf 8 Offiziere und 162 Mann festgesetzt (Tafel IV).

Art. 2. Aus den Übertretenden der 56 Feldbatterien werden in der Landwehr vom Bunde (Tafel III) gebildet:

a. 16 „Reserve“- und 8 „Landwehr“-Parkkompagnien, wovon je 4 der ersteren den mobilen Korpspark eines Armeekorps bilden und 2 der letzteren dem Depotpark desselben überwiesen werden (Tafel IV);

b. 5 Positionskompagnien und 5 Positionstrainkompagnien der Landwehr (Tafel V), welche den 5 Positionsartillerieabteilungen zugeteilt werden;

c. 4 Sanitätstrainkompagnien (Tafel VII).

Art. 3. Über die Altersgrenzen gelten für Offiziere und Mannschaften der „Reserve-Parkkompagnien“ die Bestimmungen, welche im „Bundesgesetz über die Neuordnung der Landwehrtruppen der Infanterie von 1896“ aufgestellt sind.

Art. 4. Aus den Übertretenden der 4 Gebirgsbatterien wird in der Landwehr je eine Saumkolonne (nach Tafel VIII) gebildet.

Art. 5. Durch dieses Bundesgesetz werden alle entgegenstehenden Bestimmungen früherer Gesetze, insbesondere diejenigen der Art. 28 und Art. 51 c der Militärorganisation von 1874, aufgehoben.

Art. 6. Der Bundesrat ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

— (Der Entwurf zum Bundesgesetz über die Neuordnung des Unterrichtes der Landwehr) bestimmt:

Art. 1. Es finden in allen Waffen- und Truppengattungen der Landwehr, die Kavallerie ausgenommen, Wiederholungskurse statt, welche für das Cadre eine Dauer von 9, für die Soldaten eine Dauer von 6 Tagen haben; Einrückungs- und Entlassungstage nicht inbegriffen.

Art. 2. In die Wiederholungskurse der Reserve- und der aus 12 Jahrgängen gebildeten Landwehreinheiten aller Waffen- und Truppengattungen müssen zweijährlich einberufen werden:

a. Die zu den aufgegebenen Truppeneinheiten und Verbänden gehörenden Stäbe.

b. Die Subalternoffiziere bis zum 44. Altersjahr.